



SCHUTZKONZEPT

des Kirchenkreises Obere Nahe



KIRCHENKREIS
OBERE NAHE

Vorwort

Jeder Mensch ist einzigartig, achtens- und schützenswert – ein Gedanke Gottes, in dem ein großes Entwicklungs- und Entfaltungspotential steckt.

In jedem Menschen schlummert sozusagen die Zukunft der Welt. Damit sie eine gute Zukunft werden kann, brauchen Menschen Räume der Geborgenheit, in denen sie ihre Potentiale entfalten können.

Der Kirchenkreis Obere Nahe und seine Gemeinden wollen mit ihrem Schutzkonzept u.a. dazu beitragen, die Rechte durchzusetzen wie sie in der ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE und in der UN- KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES niedergelegt sind.

Ihre Basisprinzipien sind Gleichbehandlung, Recht auf Leben, Vorrang für das Kindeswohl und die Achtung der Meinung des Kindes. Mit ihrer Ratifizierung am 5. April 1992 ist auch die Bundesrepublik Deutschland der UN- Kinderschutzkonvention beigetreten. In ihr sind Rechte des Kindes formuliert im Sinne von Schutzrechten, wie z.B. das Recht des Kindes auf Wahrung seiner Identität, das Recht des Kindes auf Schutz seiner Privatsphäre und seiner Ehre (Art. 16), das Recht des Kindes auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19), der Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung (Art. 32).

Diese Rechte des Kindes sind verknüpft mit Rechten und Verantwortlichkeiten von Eltern und anderer Erziehungspersonen sowie mit Verpflichtungen und Aufgaben der Institutionen der Gesellschaft – also auch der Kirche.

Wir als Kirchenkreis Obere Nahe und seine Gemeinden wollen mit unserem Schutzkonzept dazu beitragen, Menschen, die unserem Schutz befohlen sind, durch Prävention vor übergriffigem Verhalten zu schützen.

Da, wo Schutzbefohlene von übergriffigem Verhalten bedroht sind, bieten wir mit unserem Schutzkonzept einen Handlungsleitfaden an, wie übergriffiges Verhalten benannt und allen Beteiligten Hilfe geleistet werden kann.

Unser Schutzkonzept gilt für die verschiedenen Arbeitsbereiche des Kirchenkreises Obere Nahe und seiner Gemeinden in unterschiedlicher Ausprägung und muss jeweils individuell angewandt werden.

Wir wollen, Menschen auch mit der Umsetzung unseres Schutzkonzeptes verlässliche Räume geben, in denen sie ihre Persönlichkeit optimal entwickeln und ihre Potentiale entfalten können.

Ich wünsche diesem Schutzkonzept eine segensreiche Wirkung.

Im November 2022, Superintendentin

1.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2.	VERANKERUNG DES SCHUTZKONZEPTE IM LEITBILD DES KIRCHENKREISES	4/5
3.	POTENTIAL- UND RISIKOANALYSE	5-7
4.	UMGANG MIT MITARBEITENDEN	7-11
4.1	BEI DER EINSTELLUNG	7-9
4.2	BEI DER EINARBEITUNG	9/10
4.3	SENSIBILISIERUNG UND QUALIFIZIERUNG DES PERSONALBESTANDES FÜR DEN UMGANG MIT SCHUTZBEFOHLENE	10/11
4.4	ANLEITUNG UND BEGLEITUNG VON EHRENAMTLICHEN	11
5.	UMGANG MIT SCHUTZBEFOHLENE	11
5.1	ABSTANDS- UND ABSTINENZGEBOT	12
5.2	PARTIZIPATION	12
5.3	ZIELGRUPPENSPEZIFISCHE PRÄVENTIONSANGEBOTE / SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT	12/13
6.	BESCHWERDEMANAGEMENT UND INTERVENTION	13
6.1	GRUNDSÄTZE FÜR DIE BESCHWERDEN VON SCHUTZBEFOHLENE	13/14
6.2	GRUNDSÄTZE FÜR DIE BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN	14
6.3	ANNAHME VON BESCHWERDEN	14
6.4	BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN	15
6.5	VERTRAUENSPERSON	15/16
6.6	KONKRETES VORGEHEN IM VERDACHTS- UND MITTEILUNGSFALL	16-23
	GRUNDSÄTZE FÜR DAS VORGEHEN IM VERDACHTS- UND MITTEILUNGSFALL:	16/17
	INTERVENTIONSTEAM	17
	INTERVENTIONSLEITFADEN BEI SEXUALISIERTER GEWALT	18/19
	ABLAUF	19
	GRAFIK: ABLAUF EINES MELDEVERFAHRENS	20/21
	STRAFANZEIGE	22
	MELDEPFLICHT	22/23
7.	HILFE FÜR PERSONEN, DIE MISSSTÄNDE BENENNEN	24
8.	HILFE FÜR PERSONEN, DENEN SICH ANDERE OFFENBAREN	24/25
9.	UMGANG MIT MEDIENFRAGEN	25
10.	PRÄVENTIONSANGEBOTE/SCHULUNGEN/FORTBILDUNGEN	26
11.	AUFARBEITUNG UND REHABILITIERUNG	26/27
	REHABILITIERUNG	27
12.	EVALUATION	27
13.	ADRESSVERZEICHNIS: VERTRAUENSPERSONEN IM KIRCHENKREIS UND ANSPRECHSTELLE DER EKIR	28
	WEITERE ADRESSEN - BERATUNGSSTELLEN	29/30
14.	LINKVERZEICHNIS - ANLAGENVERZEICHNIS	31
15.	ANLAGEN - VORDRUCKE AUS SCHUTZKONZEPTE PRAKTISCH FÜR DIE DOKUMENTATION	32-44

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Schutzbefohlene im Sinne des § 225 StGB sind Personen unter 18 Jahren sowie alle hilfe- und unterstützungsbedürftige Personen.

Gemäß dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und dem Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland umfasst der Begriff „Schutzbefohlene“ folgende Gruppen in unserer Kirche:

„Schutzbefohlene sind alle anvertrauten Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen – z.B. Menschen mit Behinderung, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten).“

Schutzbefohlene haben in unserem Kirchenkreis grundsätzlich das Recht zur Wahrung ihres Wohles und ihrer Gesundheit.

GRUNDLAGE DIESES KONZEPTES SIND:

- [Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt¹](#)
- [Verordnung zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt²](#)
- [Aktiv gegen sexualisierte Gewalt – Rahmenschutzkonzept der EKIR³](#)
- Strafgesetzbuch
- Sozialgesetzbuch VIII
- [Bundeskinderschutzgesetz⁴](#)

2. VERANKERUNG DES SCHUTZKONZEPTES IM LEITBILD DES KIRCHENKREISES

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept nimmt der Kirchenkreis Obere Nahe auf Grundlage seiner Konzeption "Kirche mit dir" seine Verantwortung, bezogen auf das Thema sexualisierte Gewalt, wahr.

1 [Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt](#)

2 [Verordnung zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Ekir](#)

3 [Aktiv gegen sexualisierte Gewalt – Rahmenschutzkonzept der EKIR, beschlossen am 15. Januar 2020 von der Landessynode: In-krafttreten am 1. Januar 2021](#)

4 [Das Bundeskinderschutzgesetz; Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#)

Ein Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Schutzbefohlenen führt bei den Betroffenen zu schweren und belastenden Beeinträchtigungen und hat Folgen für deren weiteren Lebensweg.

Es ist unser Ziel, Auftrag und Wunsch, dass sich alle Schutzbefohlene in unserer Kirche sicher fühlen und geschützt sind. Wir stehen in besonderer Verantwortung für diese Menschen und verurteilen daher jegliche Form sexualisierter Grenzüberschreitung.

Da wo Menschen Opfer von sexualisierter Gewalt wurden, erhalten sie wirkungsvolle Unterstützung.

Schutzbefohlene sollen innerhalb einer Einrichtung und ihren Organen und innerhalb der Strukturen bestmöglich geschützt werden.

Dazu möchte dieses Schutzkonzept mit den damit verbundenen Schulungen und Gesprächen sensibilisieren und beitragen.

3. POTENTIAL- UND RISIKOANALYSE

Potential- und Risiko einer Organisation liegen meistens nahe beieinander. So birgt auch die presbyterial-synodale Struktur der Evangelischen Kirche im Rheinland, deren Teil der Kirchenkreis Obere Nahe ist, Risiken und Chancen zugleich.

In unserer Kirche kommt den ehrenamtlichen Leitungsgremien eine hohe Verantwortung zu. Insbesondere in Fragen der Personalverantwortung birgt dies Probleme, vor allem in Konfliktsituationen mit Hauptamtlichen, aber auch mit Ehrenamtlichen. Häufig ist das Ehrenamt auf die Zuarbeit und Unterstützung des Hauptamtes angewiesen – auch in den Leitungsgremien – und umgekehrt. Hier gibt es ein Gefälle auf mehreren Ebenen: Information, Einfluss, Profession, Präsenz in den Handlungsfeldern, Vernetzung auf den verschiedenen Ebenen etc.

Für das Ehrenamt ist es schwierig, die Aufsicht auszuüben und gegebenenfalls zu intervenieren. Es braucht ein Ehrenamtskonzept mit klaren Verantwortlichkeiten von der Rekrutierung, Schulung und Begleitung Ehrenamtlicher bis hin zur Aufsicht. Hier gibt es in den kirchlichen Strukturen noch einen Entwicklungsbedarf, dem wir mit der Erstellung und Umsetzung unseres Ehrenamtskonzepts begegnen werden.

Bezogen auf den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland sind die Zuständigkeiten auf mehrere Personen und Ebenen verteilt, die Personalverantwortung – unübersichtlich (Anstellungskörperschaft: Landeskirche; Anstellungsträger: Kirchengemeinde; Dienst- und Fachaufsicht: Superintendent*in).

Die Presbyterien (überwiegend Ehrenamtliche) wählen die Pfarrer*innen, der/die Superintendent*in hat die Dienst und Fachaufsicht und die Landeskirche ist Dienstgeber und bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen für Disziplinarverfahren zuständig. Aus diesen verteilten Zuständigkeiten ergeben sich für den Schutz vor se-

xualisierter Gewalt mehrfache Probleme: Alle Ebenen müssen „mitspielen“, wenn es zu einer Intervention kommen soll. Konkrete Hinweise können nur in der unmittelbaren Nähe – Kirchengemeinde / Presbyterium verfolgt werden, was durch persönliche Beziehungen erschwert werden kann. Es muss geklärt werden, wer federführend die Verantwortung übernimmt.

Angesichts der oben beschriebenen Abhängigkeit ehrenamtlicher Leitung vom Hauptamt und der räumlichen und persönlichen Entfernung der anderen Ebenen (Landeskirche und Kirchenkreis) ergeben sich neben der allgemeinen Anerkennung der Pfarrpersonen durch die Gemeindemitglieder Barrieren für die Aufklärung entsprechender Sachverhalte. Erschwerend kommt hinzu, dass die Ehrenamtlichen eng in das dörfliche und städtische Gemeinwesen eingebunden sind, woraus sich eine Überforderung für die Leitungsgremien ergeben kann. Sie setzen sich persönlichen Anfeindungen aus, wenn sie Missstände benennen, was eine konsequente Intervention erschwert.

Daher ist es wichtig, dass Kommunikation und Vertrauen zwischen den Ebenen gewährleistet sind. Auf diesen Hintergrund sollten die Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt unbedingt vorbereitet sein.

Problematisch kann darüber hinaus das Selbstverständnis der Gremien sein, was sich unmittelbar auf die Leitungsweise auswirkt. Versteht sich das Presbyterium vor allem als ein auf persönlichen Beziehungen aufgebautes Gremium, das sich gegenseitig verpflichtet ist, wird es sehr schwierig sein, nach objektiven Kriterien die Aufsicht auszuüben und gegebenenfalls auch Maßnahmen in Sinne der Schutzbefohlenen einzuleiten. Die gegenseitige Verbundenheit zwischen den Gremienmitgliedern und die unreflektierte, auf Beziehungen basierende Leitungsweise erschwert konsequentes Erkennen, Benennen und Bekämpfen von Missständen.

Auch der Personalmangel und die Fragilität der sich in massiven Veränderungsprozessen befindlichen kirchlichen Strukturen können eine Gefährdung für Schutzbefohlene sein, da sie es schwer machen, sich von einer /einem Mitarbeiter*in zu trennen, wenn nicht klar ist, ob eine Nachfolger*in gefunden werden wird.

Unklare Kommunikationswege und Handlungsoptionen – wer handelt wann und in welcher Weise, verunsichern nicht nur ehrenamtlich, sondern auch hauptamtlich Mitarbeitende.

Umso wichtiger ist es, unabhängige Ansprechpersonen zu benennen, wobei zugleich die Frage im Raum steht, wie die Unabhängigkeit gewährleistet werden kann.

Insgesamt wird es wichtig sein, in den verschiedenen Arbeitsfeldern eine Sensibilisierung für Distanz und Nähe herzustellen, die nicht nur die konkrete Arbeit mit Schutzbefohlenen, sondern grundsätzlich auch das Leitungshandeln auf allen Ebenen betrifft. Hier kommt es auf maximale Transparenz bei der Besetzung von Stellen im Haupt- und Ehrenamt an.

Folgende Arbeitsfelder im Kirchenkreis Obere Nahe sind aufgefordert, eigene Potential- und Gefährdungsanalysen zu erstellen ([Schutzkonzepte praktisch 2021, S. 5-12](#)):⁵

- [Diakonisches Werk](#)
- [Freizeitheim Heiligenbösch](#)
- [Jugendreferat](#)
- Kirchengemeinde
- [Kirchenmusik](#)
- [Kitareferat](#)
- [Krankenhausseelsorge](#)
- Sozialstationen
- [Verwaltung](#)

4. UMGANG MIT MITARBEITENDEN

4.1 BEI DER EINSTELLUNG

Einstellungsvoraussetzungen für beruflich Mitarbeitende in den sozialen Bereichen sind grundsätzlich:

- entsprechende Berufsausbildung und Qualifizierung
- Fachlichkeit, Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung
- Kommunikationsfähigkeit, wertschätzende Haltung, Offenheit für kritische Themen
- Grenzachtung

Handelt es sich um einen Arbeitsbereich, in dem enger Kontakt zu Schutzbefohlenen besteht oder vorkommt, so wird bereits bei der Stellenausschreibung auf die Verpflichtung zum Schutz dieser Menschen sowie auf die diesbezügliche Reflexionsbereitschaft hingewiesen.

Die eingehenden Bewerbungsunterlagen werden von mehreren Personen (z.B. Bewerbungsausschuss) inklusive der zuständigen Leitungsebene und der MAV sowohl auf positive Aspekte als auch auf Lücken oder Unstimmigkeiten geprüft. Gemeinsam

⁵ Schutzkonzepte praktisch 2021: <https://medienpool.ekir.de/A/Medienpool/88726?encoding=UTF-8>

wird über eine Einladung zu einem Vorstellungsgespräch entschieden.

Das Vorstellungsgespräch wird von mehreren Personen – in der Regel – einschließlich Leitung geführt. Anschließend erfolgt ein Austausch über die jeweiligen Einschätzungen.

In einem strukturierten Vorstellungsgespräch wird/werden:

- **das Thema Umgang mit Schutzbefohlenen besprochen**
- **das Schutzkonzept in Grundzügen vorgestellt**
- **die bisherigen Erfahrungen und die Haltung des Bewerbers/der Bewerberin zu diesem Thema erfragt**
- **nach allgemeinen Werten und Leitbildern gefragt**
- **die Einstellungen der sich bewerbenden Person zu Themen wie Machtverteilung, Gewalt, Grenzen, Nähe/Distanz erfragt**
- **das Vorgehen in kritischen Situationen überprüft**
- **Lücken, Unklarheiten oder Unstimmigkeiten in den Bewerbungsunterlagen angesprochen und eine Erläuterung erfragt.**

In Arbeitsbereichen, in denen die Mitarbeitenden direkte Kontakte mit Schutzbefohlenen haben, wird mit in Frage kommenden Bewerbern/Bewerberinnen eine Hospitation vereinbart. Hierbei wird deren Umgang mit Schutzbefohlenen im Hinblick auf Annahme, Grenzsetzung und körperlicher oder psychischer Grenzüberschreitungen beobachtet. Verantwortlich für diese Beobachtung ist die jeweils zuständige Leitung, die die Aufgabe an in Frage kommende Mitarbeitende delegieren kann.

Die Auswertung der Hospitation erfolgt sowohl gemeinsam von durchführender Person und Bewerber/Bewerberin als auch zwischen den am Auswahlverfahren beteiligten Personen. Rückmeldungen der Schutzbefohlenen sowie gegebenenfalls von deren Erziehungsberechtigten oder Betreuern werden in die Bewertung einbezogen.

Der Kirchenkreis Obere Nahe und seine Gemeinden verpflichten sich, bei Personaleinstellungen auf „Notlösungen“ zu verzichten, sobald begründete Zweifel bezüglich des Umgangs der betreffenden Person mit persönlichen Grenzen der Schutzbefohlenen bestehen. Derjenige, der das Gespräch führt, soll auf seine Gefühle achten und diese ernst nehmen. Kommt eine Einstellung in Betracht, so wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt.

Bestandteile des Arbeitsvertrages sind:

- das Schutzkonzept
- die vorgeschriebene Verfahrensweise im Falle eines Verdachts auf übergriffiges Verhalten
- die Selbstverpflichtungserklärung für die Arbeit mit Schutzbefohlenen

Die einzustellende Person verpflichtet sich durch ihre Unterschrift zu deren Anerkennung und Einhaltung.

Einzustellende Personen, die in ihrem Arbeitsbereich keinen direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen haben, werden über verpflichtende Vorgehensweisen im Fall der Kenntnisnahme eines übergriffigen Verhaltens informiert. Auch solche Mitarbeitende verpflichten sich durch ihre Unterschrift zur Einhaltung des Schutzkonzeptes. Alle einzustellenden Personen verpflichten sich zudem, an Fortbildungen/Schulungen zur Prävention teilzunehmen.

Es wird eine Probezeit vereinbart.

4.2 BEI DER EINARBEITUNG

Zur Einarbeitung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden gehört die ausführliche Beschäftigung mit dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Obere Nahe und seiner Gemeinden und den daraus sich ergebenden konkreten Ausgestaltungen der jeweiligen Dienststelle.

Alle Mitarbeitenden werden ausführlich über die Vorgehensweisen im Falle eines Verdachts auf übergriffiges Verhalten informiert. In Dienststellen, in denen direkter Kontakt zu Schutzbefohlenen besteht oder zum Beispiel bei Hausbesuchen auftreten könnte, werden in der Einarbeitungszeit entsprechende Kontakt- und Beobachtungssituationen im Hinblick auf die Schutzbefohlenen ausführlich besprochen, sowie Haltungen, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen diskutiert bzw. aufgezeigt.

Während der Einarbeitungszeit finden regelmäßige Auswertungsgespräche statt, in denen der/die Mitarbeitende Unklarheiten und Fragen ansprechen kann.

Im Hinblick auf Schutzbefohlene werden vor allem folgende Situationen besprochen:

- Situationen mit Fragestellungen zum Thema Nähe und Distanz zu Schutzbefohlenen
- Ärger oder andere Gefühle auslösende Situationen

- Situationen mit der Gefahr struktureller Gewalt gegen Schutzbefohlene
- Situationen mit der Gefahr des Machtmissbrauchs und der mangelnden Beteiligung von Schutzbefohlenen
- Situationen des Abwehrens/Ignorierens von Schutzbefohlenen
- Umgang mit sozialen Medien

Kommt es während der Probezeit bzw. der Einarbeitungszeit zu nicht auszuräumenden Verdachtsmomenten der Grenzüberschreitungen des/der Mitarbeitenden gegenüber Schutzbefohlenen, so erfolgt eine Kündigung der Zusammenarbeit.

4.3 SENSIBILISIERUNG UND QUALIFIZIERUNG DES PERSONALBESTANDES FÜR DEN UMGANG MIT SCHUTZBEFOHLENIEN

Die Mitarbeitenden des Kirchenkreises Obere Nahe und seiner Gemeinden erhalten, abhängig von deren Kontakt zu Schutzbefohlenen, Informationen und Schulungen zum Schutzkonzept des Kirchenkreises Obere Nahe und seiner Gemeinden. Alle Mitarbeitenden werden wiederkehrend über die Vorgehensweisen im Falle eines Verdachts auf übergriffiges Verhalten informiert.

Mitarbeitende, die in ihrem Arbeitsbereich keinen direkten Kontakt zu Schutzbefohlenen haben, werden über die verpflichtende Vorgehensweise im Fall, dass sie über Dritte von einem Fall von übergriffigem Verhalten erfahren, informiert und geschult. Auch solche Mitarbeitende verpflichten sich durch ihre Unterschrift zur Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Mitarbeitende, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, bilden sich zum Thema „übergriffiges Verhalten erkennen und handeln“ fort. Hierzu gehört auch eine Schulung zur Gesprächsführung mit Schutzbefohlenen und gesetzliche Vertreter*innen in schwierigen Situationen. Mitarbeitende werden motiviert, Vorschläge zur Verbesserung des Umgangs mit Schutzbefohlenen einzubringen. Sowohl positive Erfahrungen als auch negative Vorkommnisse dienen als Möglichkeit der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes im Kirchenkreis Obere Nahe und seinen Gemeinden.

Das Controlling der Arbeit in Bezug auf die Arbeit mit Schutzbefohlenen findet statt durch:

- Selbstreflexion der Mitarbeitenden
- Rückmeldungen der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

- kollegialen Austausch im Team
- die jeweilige Leitung

4.4 ANLEITUNG UND BEGLEITUNG VON EHRENAMTLICHEN

Der Anleitung und Begleitung von Ehrenamtlichen kommt gerade in Fragen des Umgangs mit Schutzbefohlenen eine zentrale Bedeutung zu. Das Schutzkonzept wird mit allen ehrenamtlich Mitarbeitenden besprochen. Ehrenamtlichen werden Grundsätze für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mitgeteilt. Je nach Art, Intensität und Dauer des Umgangs mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen in der konkreten ehrenamtlichen Tätigkeit werden die Ehrenamtlichen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert. Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden werden geschult.

Sowohl in der Einarbeitung als auch in der weiteren Begleitung wird stets auf Situationen hingewiesen, in denen dem Umgang mit Schutzbefohlenen besondere Bedeutung zukommt. Diese werden ausführlich auf der Grundlage des Schutzkonzeptes analysiert. Hierzu zählen auch Situationen, in denen Schutzbefohlene beteiligt werden sowie der Umgang mit Beschwerden von Schutzbefohlenen beziehungsweise von gesetzlichen Vertreter*innen.

Ansprechpartner*in zu Fragen des Umgangs mit Schutzbefohlenen ist die Leitung. Die Arbeit der ehrenamtlich Mitarbeitenden wird von der Leitung bzw. dem oder der zuständigen hauptamtlich Mitarbeitenden beobachtet und gemeinsam mit dem oder der ehrenamtlich Mitarbeitenden reflektiert. Dabei werden spontane und durch Befragung erhobene Rückmeldungen von Schutzbefohlenen einbezogen. Missachtet eine ehrenamtlich Mitarbeitende/ein ehrenamtlich Mitarbeitender trotz dieser Begleitung wiederholt oder in massivem Ausmaß die Person und die Grenzen des/der jeweiligen Schutzbefohlenen, so wird die Zusammenarbeit beendet.

5. UMGANG MIT SCHUTZBEFOHLENIEN

Die Arbeit im Kirchenkreis Obere Nahe, insbesondere mit Schutzbefohlenen, ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde aller Menschen wird geachtet und die individuellen Grenzen werden respektiert.

5.1 ABSTANDS- UND ABSTINENZGEBOT

In vielen Aufgabenbereichen kirchlicher Arbeit gibt es typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse, insbesondere in der Arbeit mit Schutzbefohlenen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gilt das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind.

Das Abstandsgebot besagt, dass alle Mitarbeitenden das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen müssen. (Siehe hierzu: [Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt die Präambel sowie § 4 Abs. 2 und 3.](#))⁶

5.2 PARTIZIPATION

Die Beteiligung von Schutzbefohlenen an allen Entscheidungen, die sie betreffen, ist nicht nur ihr Recht, sondern stärkt ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstwirksamkeit. Sie erfahren sich als mitgestaltende Persönlichkeiten mit eigenen Rechten und Pflichten. Ihre Position wird dadurch gestärkt und das Machtgefälle verringert.

Der Kirchenkreis Obere Nahe mit seinen Gemeinden und Einrichtungen räumt Schutzbefohlenen weitestmögliche Mitsprache ein und schafft dafür die erforderlichen Strukturen. Die Arbeitsfelder werden so ausgerichtet, dass eine entwicklungsadäquate Partizipation Schutzbefohlener ermöglicht wird.

Schon das Informieren über den Entstehungsprozess des Schutzkonzepts ist ein erster Schritt der Einbindung. Das Aufzeigen, dass Zeit und Ressourcen aufgewandt werden, um ein Schutzkonzept zu erstellen, zeigt den hohen Stellenwert, den der Schutz vor sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Obere Nahe einnimmt.

Schutzbefohlene werden, soweit dies möglich ist, an der Erstellung einer Potenzial- und Risikoanalyse beteiligt. Sie beurteilen ihre Umgebung aus ihrer jeweils eigenen Perspektive und können somit aus eigener Erfahrung heraus sehr genau einschätzen und benennen, wo und durch wen das Risiko von psychischen, physischen und sexualisierten Grenzverletzungen besteht.

Gesetzliche Vertreter*innen werden in Partizipationsprozesse miteinbezogen.

5.3 ZIELGRUPPENSPEZIFISCHE PRÄVENTIONSANGEBOTE / SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT

Um eine ganzheitliche Sensibilisierung für persönliche Grenzen, Nähe, achtsamen Umgang und Hilfen im Notfall zu erreichen, werden alle beruflich und ehrenamtlich Mitar-

⁶ [Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt die Präambel sowie § 4 Abs. 2 und 3.](#)

beitenden geschult und diese Themen sollen im Alltag immer wieder diskutiert werden.

Dabei soll erreicht werden, dass Schutzbefohlene...

- ihre Rechte kennen
- Regeln einhalten
- sprachfähig sind und Probleme benennen können
- die Kultur der Achtsamkeit in der Organisation erfahren und diese mitprägen
- ihren Körper/ ihre Gefühle deuten und schlechte von guten Geheimnissen unterscheiden können
- ein besseres Bewusstsein für ihre eigenen Grenzen haben
- ermutigt werden, auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen
- wissen, an wen sie sich vertrauensvoll mit Fragen / Anliegen wenden können
- niedrigschwellige Zugänge erhalten, die auch anonym genutzt werden können
- über die Vorgehensweise bei Verdachtsfällen informiert sind

6. BESCHWERDEMANAGEMENT UND INTERVENTION

Ein transparent gestaltetes Beschwerdemanagement, welches mit den Fachkräften und Schutzbefohlenen entwickelt und gestaltet ist, ist ein wesentlicher Bestandteil von Prävention.

Ein gutes Beschwerdemanagement verhindert übergriffiges Verhalten.

6.1 GRUNDSÄTZE FÜR DIE BESCHWERDEN VON SCHUTZBEFOHLENIEN

In unserem Kirchenkreis gelten in der Regel folgende Grundsätze für die Beschwerden von Schutzbefohlenen

- Beschwerden sind eine präventive Form Schutzes
- Beschwerden dienen der demokratischen Bildung
- Beschwerden dienen der Resilienzförderung
- Beschwerden sind Teil einer aktiven Bildungsarbeit

- Beschwerden beinhalten Entwicklungspotential für die jeweiligen Einrichtungen und Organisationen
- Beschwerden führen zur Reflexion von Strukturen, Abläufen und eigenem Verhalten

6.2 GRUNDSÄTZE FÜR DIE BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN

Für die Bearbeitung von Beschwerden gelten im Kirchenkreis Obere Nahe und seinen Gemeinden folgende Grundsätze:

- Jede Beschwerde wird ernst genommen.
- Die Person, die die Beschwerde entgegennimmt, entscheidet zeitnah, wann und mit wem sie die Beschwerde bearbeitet. Bei Verdacht auf körperliche und/oder sexuelle Übergriffe greift der Interventionsplan.
- Nach der Bearbeitung gibt es eine Rückmeldung an den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin.
- Die Beschwerden und deren Bearbeitung werden dokumentiert

6.3 ANNAHME VON BESCHWERDEN

Die Schutzbefohlenen haben verschiedene, leicht zugängliche Möglichkeiten zur Beschwerde. Je nach Bereich werden sie angeboten oder gemeinsam mit ihnen erarbeitet und festgelegt. Gute Erreichbarkeit, umfassende Information, Interesse, Aufmerksamkeit, Verständnis und eine schnelle Reaktion sind wesentliche Aspekte unseres Beschwerdemanagements.

Möglichkeiten zur Beschwerde sind:

- Gespräche – zwischen Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden/selbst gewählter Vertrauensperson bzw. benannter Zuständigkeitsperson
- Kummerkasten – Möglichkeit der schriftlichen Rückmeldung allgemein oder mit vorbereiteten Beschwerdebögen
- Einholung von Rückmeldungen/Feedback – regelmäßige Befragungen von Schutzbefohlenen einzeln oder in Gruppen

6.4 BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN

Das Vorgehen ist zeitlich und inhaltlich transparent zu gestalten. Lösungen und Antworten werden den Beteiligten von der aufnehmenden Person oder gegebenenfalls von der Leitung mitgeteilt. Dabei müssen Entscheidungen und Vorgehensweisen nachvollziehbar erklärt werden. Sind die Beschwerdeführenden nicht einverstanden, werden weitere Lösungen gesucht.

Die Umsetzung der gefundenen Lösung und die Zufriedenheit des/der Schutzbefohlenen und gegebenenfalls der Erziehungsberechtigten/Betreuern werden unmittelbar nach der Veränderung und zu einem weiteren, späteren Zeitpunkt erfragt, auch wenn die Beschwerde erledigt scheint. Bei schriftlich abgegebenen Beschwerden ist entsprechend vorzugehen. Hat der Schutzbefohlene seinen/ihren Namen bekannt gegeben, so wird von der für die Beschwerden zuständigen Person ein Gespräch mit ihm/ihr geführt, sofern es/er/sie zustimmt.

Das Beschwerdemanagement wird nach Auswertung von eingegangenen Rückmeldungen und deren Evaluation stetig weiterentwickelt.

Grundsätzlich werden alle Beschwerden sowie die unternommenen Schritte dokumentiert und bearbeitet. Alle Beschwerden sind der jeweiligen Leitungsperson zu melden.

6.5 VERTRAUENSPERSON

Der Kirchenkreis Obere Nahe beruft Vertrauenspersonen, an die sich von sexualisierter Gewalt Betroffene, Angehörige von Betroffenen und ratsuchende beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei einem vagen, begründeten oder verhärteten Verdacht von sexualisierter Gewalt wenden können. Eine Vertrauensperson hat die Funktion eines „Lotsen im System“, weil sie Menschen, die einen Verdacht haben, berät und weiß, welche Verfahrenswege einzuhalten sind und welche Unterstützungsangebote es gibt.

Die Vertrauenspersonen sind mit dem Interventionsteam des Kirchenkreises und anderen Hilfsangeboten (z. B. insoweit erfahrenen Fachkräften, Fachberatungsstellen, etc.) vernetzt. Sie stehen in Kontakt zu der landeskirchlichen Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland und nehmen an der Arbeit im Netzwerk der Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil.

Die Vertrauenspersonen sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich. Die Verantwortung für die Fallbearbeitung liegt beim Träger.

Bei Unsicherheiten in der Einschätzung, ob ein Verdacht vage oder begründet ist, unterstützt die Vertrauenspersonen die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauenspersonen sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lassen können und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilen.

Die Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland kann auf deren Wunsch die betroffene Person beraten. Die Vertrauensperson kann bei einem begründeten Verdacht ehrenamtlich Mitarbeitende bei ihrer Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle unterstützen.

6.6 KONKRETES VORGEHEN IM VERDACHTS- UND MITTEILUNGSFALL

Im Verdachts- und Mitteilungsfall ist das Schwierigste, zu akzeptieren und auszuhalten, dass die Einleitung der notwendigen Hilfe Zeit braucht und in dieser Zeit das übergreifige Verhalten möglicherweise fortgesetzt wird, bis weitere Schritte eingeleitet sind.

Während beim Beschwerdemanagement der grundsätzliche Umgang mit Beschwerden geregelt ist, geht es im Folgenden um das konkrete Vorgehen bei übergreifigem Verhalten im Verdachts- und Mitteilungsfall.

GRUNDSÄTZE FÜR DAS VORGEHEN IM VERDACHTS- UND MITTEILUNGSFALL:

- Jeder Hinweis wird ernst genommen.
- Aussagen, Beobachtungen, Gesprächsinhalte werden dokumentiert.
- Der/die betroffene Schutzbefohlene wird geschützt.
- Verdachtsmomente werden in einem Team (bestehendes Arbeitsteam oder Mitarbeitende und Leitung) besprochen, analysiert und das erste weitere Vorgehen verabredet.
- Die Vertrauenspersonen sind im konkreten Verdachtsfall die ersten Ansprechpartner*innen. Sie rufen bei Bedarf das Interventionsteam des Kirchenkreises zusammen.
- Hilfestellungen wie das Hinzuziehen einer „Insoweit erfahrene Fachkraft“ oder Beratungsinstitutionen werden bei minderjährigen Betroffenen in Anspruch genommen.

- Konkrete Schritte werden vereinbart und umgesetzt.
- Nach Klärung der Situation findet eine Auswertung auf Team-Ebene statt, um ggf. Konsequenzen für die weitere Arbeit zu ziehen

INTERVENTIONSTEAM

Das Interventionsteam des Kirchenkreises Obere Nahe besteht aus den folgenden Personen:

- Der/dem Superintendenten*in
- Vertrauenspersonen
- Öffentlichkeitsreferat des Kirchenkreises

Je nach Verdachtskonstellation erweitert um:

- eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft
- Leitung des betroffenen Fachbereichs bzw. Träger der Einrichtung
- Leitung der Personalabteilung

Die Vertrauensperson informiert das Interventionsteam über das Vorliegen einer Mitteilung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt, die dann sofort das Interventionsteam zusammenruft zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, bei Minderjährigen zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, zur Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen. Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen.

Das Interventionsteam hat die Fürsorgepflicht für die betroffene Person und ggf. die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht im Rahmen des Dienst- bzw. Arbeitsrechts für die beschuldigte Mitarbeiterin bzw. den beschuldigten Mitarbeiter zu berücksichtigen. In einem begründeten Verdachtsfall besteht Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.

INTERVENTIONSLEITFADEN BEI SEXUALISierter GEWALT

Bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen durch einen Mitarbeitenden oder eine Mitarbeitende wenden sich Mitarbeitende an eine der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises. Selbstverständlich können sich auch Personen, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind, an die Vertrauenspersonen wenden. Die angesprochene Vertrauensperson weist bei begründetem Verdacht auf die Meldepflicht bei der Meldestelle hin und informiert das Interventionsteam. Ehrenamtlich Mitarbeitende können bei der Meldung an die Meldestelle von der Vertrauensperson unterstützt werden. Die Vertrauensperson selbst ist von der Meldepflicht ausgenommen.

Wenn eine minderjährige Person betroffen ist, nimmt das Interventionsteam mit einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung vor und erstellt mit dieser den Schutzplan gemäß § 8a SGB VIII (Anhang 4)⁷. Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind vom Träger umzusetzen. Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Der Schutz der betroffenen Person hat besondere Priorität. Bei minderjährigen Betroffenen werden die Personensorgeberechtigten umgehend über den Verdacht und die unternommenen Schritte informiert. Deren Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet wäre. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung u.a. durch die Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige juristisch beraten zu lassen.

Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen.

In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sog. „Verdachtskündigung“ in Frage kommen. Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.

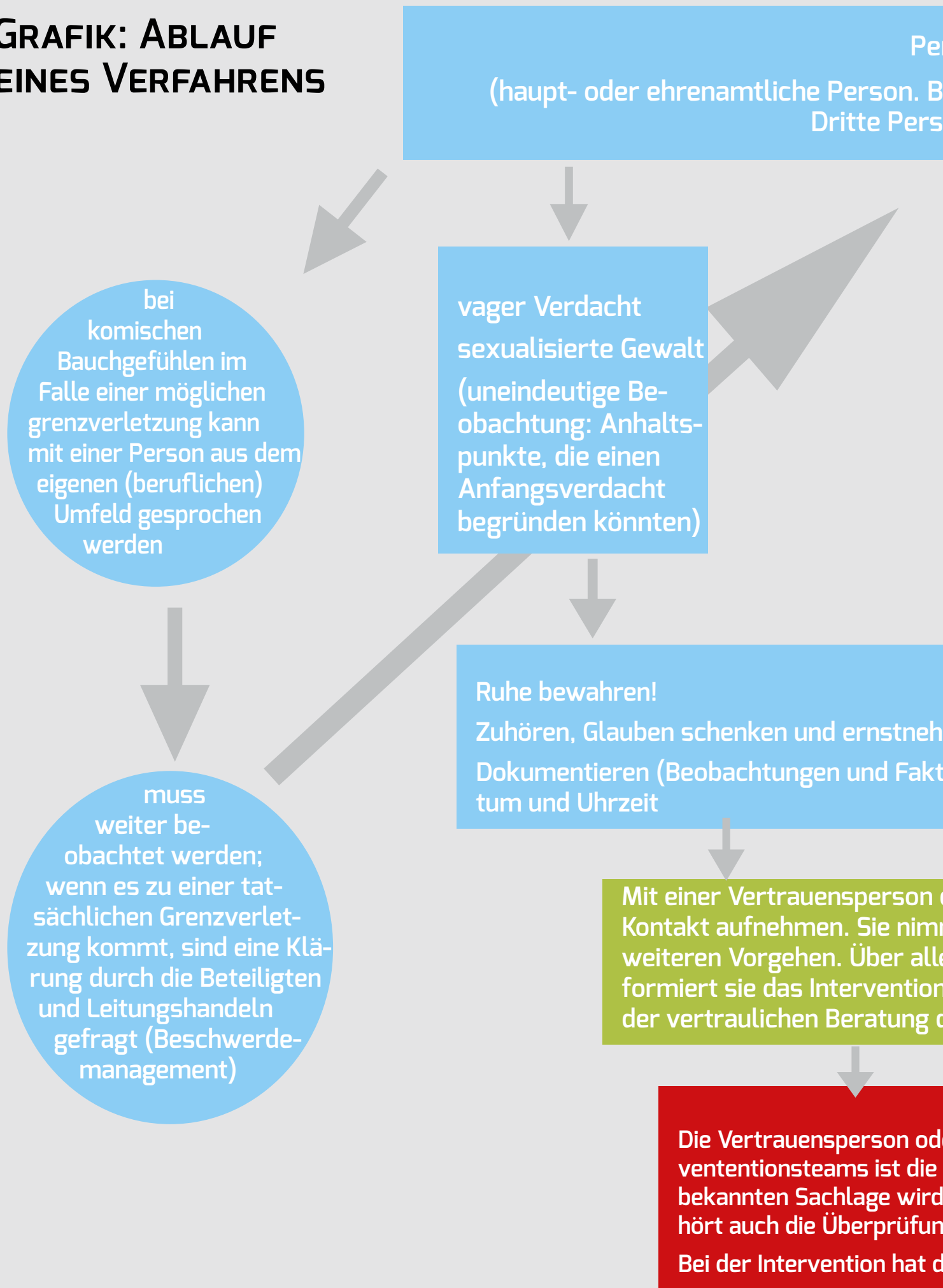
⁷ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren. Je nach Schwere des Verdachts sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich.

ABLAUF:

- Darstellung der Vermutung / des Verdachts / der Beobachtung im Interventionsteam
- Bei minderjährigen Betroffenen Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII
- Vereinbarung von Maßnahmen, deren Umsetzung und Zuständigkeiten zum Schutz des betroffenen Kindes, des betroffenen Jugendlichen oder des/der betroffenen Schutzbefohlenen, die der Träger umsetzt
- Bei minderjährigen Betroffenen Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird.
- Bei minderjährigen Betroffenen Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes
- Entscheidung über eine Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden
- Prüfung der Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten
- Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Verdachts auch für die Öffentlichkeit
- Dem bzw. der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Leitungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung im Verfahren zur Verfügung gestellt
- Verbindliche Vereinbarung über das weitere Vorgehen

GRAFIK: ABLAUF EINES VERFAHRENS



Person X
Betroffene, Angehörige/r von Betroffenen,
Person von außen?

begründeter Verdacht
sexualisierte Gewalt
(Verdachtsmomente
sind erheblich und
plausibel)

erhärteter Verdacht
sexualisierte Ge-
walt

men!
en, Da-

des Kirchenkreises Obere Nahe
nimmt die Mitteilung auf und berät zum
e Fälle ab einem vagen Verdacht in-
sternsteam und weist auf die Möglichkeit
durch die Ansprechstelle hin.

Bei begründetem
oder erhärtetem
Verdacht ist gleich-
zeitig die Meldestelle
zu informieren!
(Ehrenamtliche kön-
nen dabei durch die
Vertrauensperson
unterstützt werden.)

Interventionsteam:
Sobald die Meldestelle informiert, informiert die Leitung des Interventionsteams. Die Leitung des Inter-
fallverantwortliche Person und beruft sofort das Interventionsteam ein. Aufgrund der
des Verdacht geprüft und die weiteren Handlungsschritte werden veranlasst. Dazu ge-
geg der Möglichkeit, Strafanzeige zu stellen.
Der Schutz der von sexualisierter Gewalt betroffenen Person(en) Priorität.

STRAFANZEIGE

Unabhängig von den hier aufgezeigten innerkirchlichen Abläufen sind Betroffene, Ratsuchende, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeugen auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich vom Träger über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde. Der Kirchenkreis Obere Nahe unterstützt die Strafverfolgungsbehörden bei deren Ermittlungen, indem Informationen oder wenn gewünscht Datenträger etc. zur Verfügung gestellt werden. Auf das Seelsorgegeheimnis ist im Einzelfall hinzuweisen und auf eine Beteiligung eines Rechtsanwaltes an der Auswertung soll hingewirkt werden.

In allen Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige durch den Träger gegen den Mitarbeitenden bzw. die Mitarbeitende geprüft, da der Kirchenkreis keine sexualisierte Gewalt duldet.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß der Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten gegen sexuellen Kindesmissbrauch der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigte die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen, die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht, Gefahr für Leib oder Gesundheit der betroffenen Person oder Suizidgefährdung gegeben ist. Dies ist vom Interventionsteam und dem Träger gründlich abzuwägen und zu dokumentieren. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind allen Mitarbeitenden bekannt und die Vertrauensperson berät Betroffene im Einzelfall hierüber.

Die in der Beratung tätigen Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 StGB und Pfarrpersonen dem Seelsorgegeheimnisgesetz. Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht nur für Pfarrpersonen nach § 53 StPO. Für Zeugenaussagen der Mitarbeitenden bei der Polizei, Staatsanwaltschaft oder vor Gericht ist immer die schriftliche Aussagegenehmigung des Arbeitgebers erforderlich.

MELDEPFLICHT

In jedem begründeten Verdachtsfall besteht für die Mitarbeitenden die gesetzliche Meldepflicht bei der Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Meldestelle ist telefonisch, per Mail und persönlich nach Vereinbarung zu erreichen. Dort werden alle erforderlichen Daten, Schilderungen und Angaben aufgenommen und sowohl zur Bearbeitung als auch zu statistischen Zwecken erfasst.

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Fall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

KONTAKTDATEN DER MELDESTELLE:

Telefonnummer: 0211 4562-602
E-Mail-Adresse: meldestelle@ekir.de
Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

KONTAKTDATEN DER ANSPRECHSTELLE:

Telefonnummer: 0211 3610312
E-Mail-Adresse: ansprechstelle@ekir.de
Postanschrift: Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung
der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR
Graf-Recke-Str. 209a
40237 Düsseldorf

7. HILFE FÜR PERSONEN, DIE MISSSTÄNDE BENENNEN

Es ist wichtig, Menschen, die Missstände benennen, aufmerksam zuzuhören, sie zu ermutigen zu erzählen und sie zu beruhigen. Unerlässlich ist es, davon auszugehen, dass sie die Wahrheit sagen. Menschen, die Missstände benennen, ist für ihr Vertrauen zu danken. Das weitere Vorgehen wird mit ihnen abgestimmt und das Beschwerdemanagement vorgestellt.

Der Gesprächsverlauf wird dokumentiert, so dass sich diejenigen, die Missstände benennen, ernst genommen fühlen. Das weitere Verfahren wird mit ihnen abgesprochen. Auf keinen Fall ist der vermutete Täter oder die vermutete Täterin zu informieren.

Auch der Name der Menschen, die Missstände benennen, ist in keinem Fall öffentlich zu machen. Es wird deutlich gemacht, dass die Hinweise vertraulich und unter dem Schutz ihrer Persönlichkeit weitergegeben werden. Ihnen wird angeboten, dass sie jederzeit wieder zum Gespräch kommen können.

Des Weiteren werden Adressen von Hilfsangeboten weitergegeben, an die sich Menschen, die Missstände benennen, zur weiteren Beratung wenden können. (Anlage: Weitere BeratSeite 28) In regelmäßigen Abständen wird Kontakt mit ihnen aufgenommen, um sicherzustellen, dass sie keine weitergehende Hilfe benötigen.

8. HILFE FÜR PERSONEN, DENEN SICH ANDERE OFFENBAREN

Menschen, denen sich andere offenbaren, sind häufig schockiert und fühlen sich hilflos. Sie werden zu „ungewollt Beteiligten“, zu Vertrauten derjenigen, die von übergriffigem Verhalten betroffen sind. Es ist wichtig, Menschen, denen sich andere offenbaren, aufmerksam zuzuhören, sie zu ermutigen zu erzählen und sie zu beruhigen. Unerlässlich ist es, davon auszugehen, dass sie die Wahrheit sagen. „Ungewollt Beteiligten“ ist für ihr Vertrauen und ihren Mut zu danken, dass sie das, was andere ihnen erzählt haben, ernst nehmen und sich kümmern. Das weitere Vorgehen wird mit ihnen abgestimmt.

Der Gesprächsverlauf wird dokumentiert, so dass sich diejenigen, denen sich andere offenbaren, ernst genommen fühlen. Das weitere Verfahren wird mit ihnen abgesprochen. Auf keinen Fall ist der vermutete Täter oder die vermutete Täterin zu informieren.

Auch der Name der „ungewollt Beteiligten“ ist in keinem Fall öffentlich zu machen. Es wird deutlich gemacht, dass die Hinweise vertraulich und unter dem Schutz ihrer

Des Weiteren werden Adressen von Hilfsangeboten weitergegeben, an die sich Menschen, denen sich andere offenbaren, zur weiteren Beratung wenden können. (siehe: „Ansprechpartner“) In regelmäßigen Abständen wird Kontakt mit ihnen aufgenommen, um sicherzustellen, dass sie keine weitergehende Hilfe benötigen.

9. UMGANG MIT MEDIENFRAGEN

Transparenz und Aufklärung haben oberste Priorität, d.h. über besondere Vorfälle im Kinderschutz wird gegenüber den Medien möglichst sachgenau und umfassend informiert. Dabei wird auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und auf den Datenschutz geachtet. Unter diesen Bedingungen werden nur Fakten, aber keine Interpretationen oder Bewertungen genannt.

Kontakte zu Medien werden ausschließlich von der/dem zuständigen Mitarbeitenden für Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem/der Superintendenten/in wahrgenommen. Die Vorbereitung von Pressemitteilungen nimmt ein Team wahr, das, wenn möglich, mindestens aus dem/der Superintendenten/in, der/dem Mitarbeitenden für Öffentlichkeitsarbeit, einer/m Mitarbeitenden des betreffenden Bereiches und dessen/deren Leitung besteht. Von ihnen wird festgelegt, welche Fakten nach den oben genannten Gesichtspunkten genannt werden können und wie sie formuliert werden. Dafür wird juristische und fachliche Beratung des Landeskirchenamtes eingeholt.

Der Sprachgebrauch hinsichtlich kritischer Ereignisse wird intern und extern sorgsam und kritisch abgewogen und mit dem Landeskirchenamt abgestimmt. Bei überraschenden Anfragen von Seiten der Medien oder sonstiger Öffentlichkeit nehmen sich die Verantwortlichen des Kirchenkreises Obere Nahe und seiner Gemeinden Zeit, die vorgebrachten Aussagen und eventuellen Vorwürfe genau zu prüfen und erst danach eine Erklärung abzugeben. Der dafür voraussichtlich benötigte Zeitrahmen wird mitgeteilt.

Im Falle eines vermuteten übergriffigen Verhaltens zeigen der Kirchenkreis Obere Nahe und seine Gemeinden Verständnis für Aufregungen in der Öffentlichkeit und führt gerade deswegen ein sachliches Krisenmanagement durch, das zur Aufklärung des Sachverhaltes beiträgt. Es beruht auf dem hier vorliegenden Kinderschutzkonzept¹, auf das auch der Öffentlichkeit gegenüber hingewiesen wird.

Ist der tatsächliche oder vermeintliche Vorfall eines übergriffigen Verhaltens bearbeitet, erfolgt eine abschließende Pressemitteilung.

⁴ <https://www.obere-nahe.de/erziehung-bildung/unser-kinderschutzkonzept> ; Leseversion: https://www.obere-nahe.de/fileadmin/user_upload/Bilder_und_Downloads/Organisation_und_Verwaltung/Kinderschutzkonzeption_Kirchenkreis_Obere_Nahe_und_seine_Gemeinden.pdf

10. PRÄVENTIONSANGEBOTE/SCHULUNGEN/FORTBILDUNGEN

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden des Kirchenkreises Obere Nahe sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Ziele der Schulungen zum Thema sexualisierte Gewalt sind die Sensibilisierung auch für das Erkennen subtiler Formen sexualisierter Gewalt und das Erlangen von Handlungssicherheit im Verdachtsfall.

Der Kirchenkreis stellt Schulungen für die Mitarbeitenden des Kirchenkreises, der Gemeinden und der Einrichtungen zur Verfügung. Auch die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von Anbietern außerhalb der evangelischen Kirche können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden. Die Teilnahme der beruflich Mitarbeitenden zählt als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu geben.

11. AUFARBEITUNG UND REHABILITIERUNG

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren, und ganze Systeme wie Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung ist für die betroffene Person und die Institution immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Fall von sexualisierter Gewalt kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat und für den Einzelfall angemessen war, was im Zuge der Rehabilitation der betroffenen Person und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: „Was können wir aus dem Geschehenen lernen?“

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten. Dies ist ein langer und oft mühevoller Weg.

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht es, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierter Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

REHABILITIERUNG

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam des Kirchenkreises Obere Nahe dem Träger geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für die Führungskräfte und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Bitte um Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der betroffenen Person zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

12. EVALUATION

Das Schutzkonzept des Kirchenkreises Obere Nahe soll stets auf dem aktuellen Stand sein. Hierfür sind Aktualisierungen bei allen Verantwortlichen immer zeitnah vorzunehmen. Darüber hinaus soll das Schutzkonzept bei Bedarf und spätestens alle 5 Jahre auf den Prüfstand gestellt werden.

13. ADRESSVERZEICHNIS

VERTRAUENSPERSON UND ANSPRECHSTELLE:

VERTRAUENSPERSONEN DES KIRCHENKREISES OBERE NAHE

Ilona Schlegel

☎ 06781 - 5163-501

✉ ilona.schlegel@obere-nahe.de



Larry Layfield

☎ 06781 - 5163-568

✉ larry.layfield@obere-nahe.de



Karsten Hahn

☎ 0151 - 70 57 45 82

✉ karsten.hahn@obere-nahe.de



EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Ansprechstelle EKIR

Claudia Paul
Graf-Recke-Str. 209a
40237 Düsseldorf

☎ 0211 - 3610312

✉ claudia.paul@ekir.de

www.ekir.de/ansprechstelle

Amt für Jugendarbeit der EKIR

Erika Georg-Monney



Haus der Beratung

Clearingstelle
Schlossallee 2
55765 Birkenfeld

☎ 06782 - 15 250

(u.a. Lebensberatung, Paarberatung, Familienberatung)

Erziehungsberatungsstelle

Schlossallee 2
55765 Birkenfeld

☎ 06782/150

✉ krist@landkreis-birkenfeld.de

www.landkreis-birkenfeld.de

(u.a. Erziehungsfragen, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten,
Konflikte in der Familie, Trennung und Scheidung)

Pro Familia

Pappelstraße 1
55743 Idar-Oberstein

☎ 06781-900480/1

✉ idar-oberstein@profamilia.de

(u.a. Beratung für Familienplanung, Partnerschaftsberatung, Schwangerenberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Sexualberatung, Verhütung, Beratung für Jugendliche, Das erste Mal, Pubertät)

Frauennotruf

Mainzer Str. 60
55743 Idar-Oberstein

☎ 06781 - 45599

✉ info@frauennotruf-idar-oberstein.de

www.frauennotruf-idar-oberstein.de

(Fachstelle zum Thema sexualisierte Gewalt für betroffene Frauen und Mädchen ab 14 J., sowie für Angehörige wie Eltern, Pflegeeltern u.a., Vertrauenspersonen und Fachkräfte bei Kindern unter 14 J.)

Diakonisches Werk Idar-Oberstein

Wasenstraße 21
55743 Idar-Oberstein

☎ 06781 - 5163500

✉ diakonisches.werk@obere-nahe.de

(Kirchlicher Sozialdienst (allgemeine Sozialberatung), Kleiderkammer, Infopunkt (Beratung für langzeitarbeitslose Menschen), Kita-Sozialarbeit, Schwangerschaft, Sexualität und Familienplanung, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Fachstelle Glücksspiel- und Mediensucht, Flüchtlingssozialarbeit, Ehrenamtskoordination)

Caritasverband Rhein-Hunsrück-Nahe e.V.

Geschäftsstelle für den Landkreis Birkenfeld

Friedrichstraße 1
55743 Idar-Oberstein

☎ 06781 509900

✉ idar-oberstein@caritas-rhn.de

(u.a. Angebote im Allgemeinen Sozialer Dienst, Betreuungsverein, Hausaufgabenhilfe, Hilfe für psychisch kranke Menschen, Psychosozialer Dienst, Schwangerenberatung, Suchtberatung)

Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)

Kirchhofshübel 7
55743 Idar-Oberstein

☎ 06781 - 25463

(Das Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ) ist eine ambulant arbeitende Einrichtung, in der entwicklungsauffällige, behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien umfassend ambulant betreut werden.)

Internationaler Bund (IB)

Jugendhilfe Idar-Oberstein

Herr Hartmut Geis
Bahnhofstr. 29
55743 Idar-Oberstein

☎ 06781-367923

✉ hartmut.geis@internationaler-bund.de

(u.a. Angebote für Jugendliche, Kinder – und Familien, Arbeitssuchende, Migranten, Mädchen und Frauen)

13. ADRESSVERZEICHNIS

VERTRAUENSPERSON UND ANSPRECHSTELLE:

VERTRAUENSPERSONEN DES KIRCHENKREISES OBERE NAHE

Ilona Schlegel

☎ 06781 - 5163-501

✉ ilona.schlegel@obere-nahe.de



Larry Layfield

☎ 06781 - 5163-568

✉ larry.layfield@obere-nahe.de



Karsten Hahn

☎ 0151 - 70574582

✉ karsten.hahn@obere-nahe.de



EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Ansprechstelle EKiR

Claudia Paul
Graf-Recke-Str. 209a
40237 Düsseldorf

☎ 0211 - 3610312

✉ claudia.paul@ekir.de

www.ekir.de/ansprechstelle

Amt für Jugendarbeit der EKiR

Erika Georg-Monney
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf



Sozialer Wegweiser im Landkreis Birkenfeld

<https://sozialerwegweiser-bir.de/>

Der Soziale Wegweiser für den Landkreis Birkenfeld bietet eine Übersicht über soziale Einrichtungen und Träger und deren Angebote im sozialen Bereich.

Erziehungsberatungsstelle

Schlossallee 2
55765 Birkenfeld

☎ 06782/150

✉ krist@landkreis-birkenfeld.de

www.landkreis-birkenfeld.de

(u.a. Erziehungsfragen, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten, Konflikte in der Familie, Trennung und Scheidung)

Pro Familia

Pappelstraße 1
55743 Idar-Oberstein

☎ 06781-900480/1

✉ idar-oberstein@profamilia.de

(u.a. Beratung für Familienplanung, Partnerschaftsberatung, Schwangerenberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Sexualberatung, Verhütung, Beratung für Jugendliche, Das erste Mal, Pubertät)

Frauennotruf

Mainzer Str. 60
55743 Idar-Oberstein

☎ 06781 – 45599

✉ info@frauennotruf-idar-oberstein.de

www.frauennotruf-idar-oberstein.de

(Fachstelle zum Thema sexualisierte Gewalt für betroffene Frauen und Mädchen ab 14 J., sowie für Angehörige wie Eltern, Pflegeeltern u.a., Vertrauenspersonen und Fachkräfte bei Kindern unter 14 J.)

Diakonisches Werk Idar-Oberstein

Wasenstraße 21
55743 Idar-Oberstein

☎ 06781 - 5163500

✉ diakonisches.werk@obere-nahe.de

(u.a. Beratung bei Schwangerschaft und Familie, Alleinerziehende, Kurvermittlung, Schuldnerberatung, Familienhebammen, Unterstützung junger drogen- und alkoholabhängiger Menschen auf ihren Wegen aus der Sucht. Beratung von Abhängigen und Angehörigen, Jugendberatung, Prävention, Vermittlung in stationäre Therapie, Nachsorge, Betreute Wohngemeinschaft für Abhängige, Frühintervention für erstauauffällige Drogenkonsumenten (FRED))

Caritasverband Rhein-Hunsrück-Nahe e.V.

Geschäftsstelle für den Landkreis Birkenfeld

Friedrichstraße 1
55743 Idar-Oberstein

☎ 06781 509900

✉ idar-oberstein@caritas-rhn.de

(u.a. Angebote im Allgemeinen Sozialer Dienst, Betreuungsverein, Hausaufgabenhilfe, Hilfe für psychisch kranke Menschen, Psychosozialer Dienst, Schwangerenberatung, Suchtberatung)

Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)

Kirchhofshübel 7
55743 Idar-Oberstein

☎ 06781 - 25463

(Das Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ) ist eine ambulant arbeitende Einrichtung, in der entwicklungsauffällige, behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien umfassend ambulant betreut werden.)

Internationaler Bund (IB) Jugendhilfe Idar-Oberstein

Herr Hartmut Geis
Bahnhofstr. 29
55743 Idar-Oberstein

☎ 06781-367923

✉ hartmut.geis@internationaler-bund.de

(u.a. Angebote für Jugendliche, Kinder – und Familien, Arbeitssuchende, Migranten, Mädchen und Frauen)

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Idar-Oberstein

Dr. Ottmar-Kohler-Straße 2
55743 Idar-Oberstein

☎ 067 81/66-1801

✉ sekretariat.kjp@io.shg-kliniken.de

(In der Ambulanz werden alle kinder- und jugendpsychiatrischen und psychosomatischen Störungsbilder diagnostiziert und behandelt. Keine Akute Suizidalität!!)

Kinder- und Jugendpsychiatrie im Klinikum Mutterhaus

Feldstraße 16
54290 Trier

Sekretariat

☎ 0651 947-2854

(Hilfe für Kinder, Jugendliche und deren Eltern bei seelischen Konflikten. Alle Störungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie werden behandelt, akute Suizidalität)

Frauenhaus Idar-Oberstein

Postfach 12 23 68
55715 Idar-Oberstein

☎ 06781 – 1522

✉ Frauenhaus-io@web.de

DRK-Kreisverband Birkenfeld e. V.

Schönlautenbach 17
55743 Idar-Oberstein

☎ 06781 - 50 60-0

✉ info@drk-kv-birkenfeld.de

(u.a. Babysitterausbildung, Jugendsozialarbeit, Mutter-Kind-Kuren, Schwangeren Beratung, Erziehungshilfen, Migrationsberatung)

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Lehnstr. 25
66869 Kusel

☎ 06381 - 995393

✉ info@kinderschutzbund-kusel.de

Sozial- und Lebensberatungsstelle Kusel im Haus der Diakonie

Diakonisches Werk Pfalz
Marktstraße 31
66869 Kusel

☎ 06381 422900

✉ Slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Familienberatungszentrum

Trierer Straße 18
66625 Nohfelden-Türkismühle

☎ 06852 - 80 900 80

✉ fbz-nohfelden@swipp.eu

Familienberatungszentrum

Hauptstr. 78
66649 Oberthal

☎ 06854 3284125

✉ fbzoberthal@stiftung-hospital.de

Schulpsychologisches Beratungszentrum

Schützenstraße 35
55743 Idar-Oberstein

☎ 0 67 81 - 2 46 90

LINKVERZEICHNIS

- Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG), vom 15. Januar 2020, geändert durch das Kirchengesetz vom 19. Januar 2022; darin insbesondere [die Präambel § 4 Abs. 2 und 3](#); Dokument abrufbar unter: <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942>
- Aktiv gegen sexualisierte Gewalt – Rahmenschutzkonzept der EKIR, beschlossen am 15. Januar 2020 von der Landessynode; Inkrafttreten am 1. Januar 2021 ; abrufbar unter: <https://medienpool.ekir.de/A/Medienpool/92241?encoding=UTF-8>
- Verordnung zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt: pdf abrufbar unter https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2021/12/verordnung_zur_durchfuehrung_des_kirchengesetzes_der_evangelischen_kirche.pdf
- Das Bundeskinderschutzgesetz; Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, pdf mit den wichtigsten Grundlagen „Bundeskinderschutzgesetz - Inhalt in Kürze“ abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/86270/bfdec7cfdbf8bbfc49c5a8b2b6349542/bundeskinderschutzgesetz-in-kuerze-data.pdf>
- Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163); § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___8a.html
- 4: Kinderschutzkonzept des Kirchenkreises Obere Nahe und seiner Gemeinden <https://www.obere-nahe.de/erziehung-bildung/unser-kinderschutzkonzept> Version zum Download unter: https://www.obere-nahe.de/fileadmin/user_upload/Bilder_und_Downloads/Organisation_und_Verwaltung/Kinderschutzkonzeption_Kirchenkreis_Obere_Nahe__und_seine_Gemeinden.pdf
- „Schutzkonzepte praktisch“, 2021; Anhänge, Dokumentations- und Evaluationsbögen für Gemeinden, Einrichtungen, Kirchenkreise zum Ausfüllen; abrufbar unter: <https://medienpool.ekir.de/A/Medienpool/88726?encoding=UTF-8>

ANLAGEN

- **ANLAGE 1: DIE 10 WICHTIGSTEN KINDERRECHTE**
- **ANLAGE 2: ANLAGE 2: DOKUMENTATIONSBOGEN ZUR EINSTELLUNG VON HAUPTAMTLICH MITARBEITENDEN - PERSONALAUSWAHL VON HAUPTAMTLICHEN MITARBEITENDEN**
- **ANLAGE 3: DOKUMENTATIONSBOGEN ZUR EINSTELLUNG VON EHRENAMTLICH MITARBEITENDEN**
- **ANLAGE 4: SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG**
- **ANLAGE 5: BESCHWERDE-DOKUMENTATION**
- **ANLAGE 6: DOKUMENTATION IM VERDACHTS- UND MITTEILUNGSFALL**
- **ANLAGE 7: REFLEXIONSBOGEN**

**10 wichtige Kinderrechte:
Kurz gefasst!**

Rheinland-Pfalz

www.kinderrechte.rlp.de

1. Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen.
3. Kinder haben das Recht darauf, dass ihre Würde geachtet wird.
4. Kinder haben das Recht, wichtige Informationen zu erhalten.
5. Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt.
6. Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
7. Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung.
8. Kinder haben das Recht, gesund zu leben.
9. Kinder haben das Recht, zu lernen und bei der Entfaltung ihrer Fähigkeiten unterstützt zu werden.
10. Kinder haben das Recht, zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

**Anlage 2: Dokumentationsbogen zur
Einstellung von hauptamtlich Mitarbeitenden**

**Personalauswahl von hauptamtlichen
Mitarbeitenden**

**Kirchenkreis Obere Nahe
oder Evangelische
Kirchengemeinde**

Kriterium erfüllt ja nein	ja	nein
Berufsausbildung und Qualifizierung		
Fachlichkeit, Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung		
Kommunikationsfähigkeit		
wertschätzende Haltung		
Offenheit für kritische Themen		
Grenzachtung		
Beachtung des Schutzkonzepts		
Führungszeugnis		
Klärung von Lücken in Bewerbungsunterlagen		
ggf. Hospitation		
Einstellung ist keine Notlösung		
keine negativen Gefühle gegenüber der Einstellung in Bezug auf das Schutzkonzept		
Arbeitsvertrag mit Schutzkonzept und Selbstverpflichtungserklärung		
Vereinbarung einer Probezeit		

Einarbeitung

Kriterium erfüllt ja / nein	ja	nein
Institution und Dienststelle sind vorgestellt, erforderliche Unterlagen stehen zur Verfügung.		
Ein/e Ansprechpartner/Ansprechpartnerin ist benannt.		
Das Schutzkonzept ist ausgehändigt.		
Arbeitssituationen sind im Hinblick auf das Schutzkonzept besprochen worden.		

Anlage 3: Dokumentationsbogen zur Einstellung von ehrenamtlich Mitarbeitenden

**Kirchenkreis Obere Nahe
oder Evangelische
Kirchengemeinde**

Ehrenamtliche

Kriterium erfüllt ja nein	ja	nein
Kommunikationsfähigkeit, wertschätzende Haltung, Offenheit gegenüber kritischen Themen und Fähigkeit zur Achtung von Grenzen wurden im Vorstellungsgespräch überprüft.		
Schutzkonzept und Selbstverpflichtungserklärung sind Teil der verbindlichen Vereinbarung.		
Das Schutzkonzept ist erläutert.		
Das Führungszeugnis wurde geprüft.		
Keine negativen Gefühle gegenüber der Einstellung im Bezug auf das Schutzkonzept.		
Eine anleitende Person ist benannt.		
Arbeitssituationen sind im Hinblick auf Schutzbefohlene besprochen.		
Aufgaben sind klar definiert und eng umgrenzt.		
Die Arbeit wird regelmäßig mit der anleitenden Person bzw. mit der Leitung unter besonderer Beachtung des Schutzkonzepts reflektiert.		
Bereits bestehende private Kontakte zwischen ehrenamtlicher Person und Kindern, Jugendlichen und allen anderen Schutzbefohlenen sind mit der anleitenden Person bzw. der Leitung besprochen.		

Selbstverpflichtungserklärung

gegenüber (Träger)

Name

Die Arbeit der Evangelischen Gemeinde/Einrichtung/Kirchenkreis, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.

7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Datum

Unterschrift

Anlage 5: Beschwerde-Dokumentation

.....
.....
.....
.....
.....

weitergeleitet am

weitergeleitet an

weiteres Vorgehen/Beschwerdebearbeitung

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Rückmeldung an den Beschwerdeführer am

.....

verantwortlich

.....
.....

weitere Schritte:

.....
.....
.....
.....

Anlage 6: Dokumentation im Verdachts- und
Mitteilungsfall

<p>Kirchenkreis Obere Nahe oder Evangelische Kirchengemeinde</p>
--

Dokumentation im Verdachts- und Mitteilungsfall

vom

..... (Datum)

Name des/r annehmenden Mitarbeitenden

.....

Name des/r Mitteilenden

.....

Adresse des/r Mitteilenden

.....

Name der betroffenen Person

Name der beschuldigten Person

Darlegung des Sachverhaltes:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Anlage 6: Dokumentation im Verdachts- und Mitteilungsfall

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Obere Nahe:
Ilona Schlegel; Kontakt: ilona.schlegel@obere-nahe.de, Telefon: 06781 - 5163-501
Larry Layfield: larry.layfield@obere-nahe.de, Telefon: 06781 - 5163-568
Bei begründetem Verdacht besteht **Meldepflicht** bei der Meldestelle des Landeskirchenamts. Die Meldestelle ist erreichbar:telefonisch unter 0211 4562-602, per E-Mail an meldestelle@ekir.de und postalisch:
Landeskirchenamt/Meldestelle, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf

Anlage 7: Reflexionsbogen I

**Kirchenkreis Obere Nahe
oder Evangelische
Kirchengemeinde**

**1. Sind die Beteiligten mit dem Ablauf des
Verfahrens zufrieden?**

.....
.....
.....
.....

2. Wie verlief der Einbezug von

2.1 Beschwerdeführer

.....
.....
.....
.....

2.2 Opfer

.....
.....
.....
.....

2.3 Täter

.....
.....
.....
.....

3. Wurden Beschwerdeführer, Opfer und Täter ausreichend versorgt?

3.1 Beschwerdeführer

.....
.....
.....
.....

Anlage 7: Reflexionsbogen II

3.2 Opfer

.....
.....
.....
.....

3.3 Täter

.....
.....
.....
.....

4. Was kann in Zukunft verbessert werden in Bezug auf

4.1 Prävention

.....
.....
.....
.....

4.2 Beschwerdemanagement

.....
.....
.....
.....

4.3 Hilfe für Menschen, die Missstände benennen

.....
.....
.....
.....

4.4 Hilfe für Menschen, denen sich andere offenbaren/ungewollt Beteiligte

.....
.....

Anlage 7: Reflexionsbogen III

.....
.....

4.5 Umgang mit Anfragen aus der Gemeinde

.....
.....
.....
.....

4.6 Umgang mit Medienanfragen

.....
.....
.....
.....

5. Was muss aus den gemachten Erfahrungen heraus am Schutzkonzept des Kirchenkreises Obere Nahe geändert werden?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....



IMPRESSUM

Kirchenkreis Obere Nahe
Vollmersbachstraße 22
55743 Idar-Oberstein

☎ 06781 407-0

✉ superintendentur.oberenahe@ekir.de

www.oberenahe.de

RECHTSFORM

Der evangelische Kirchenkreis Obere Nahe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und gehört der Evangelischen Kirche im Rheinland an.

Das Schutzkonzept wurde beschossen durch die Kreissynode des Kirchenkreises Obere Nahe am 12. November 2022.

ERARBEITET VOM

ARBEITSKREIS SCHUTZKONZEPT:

Sabine Dalheimer-Mayer

Stefanie Eckes-Steuckart

Elfi Schug

Wilfried Ulrich

Jutta Walber



KIRCHENKREIS
OBERE NAHE